

Empfehlungen zur Gestaltung von Nichtschülerprüfungen zum Nachholen schulischer Abschlüsse

Beschluß der KMK vom 26.04.1996

Staatliche Abschlüsse allgemeinbildender und beruflicher Schulen können von Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Schüler bzw. Schülerinnen öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen sind, durch Ablegen von Nichtschülerprüfungen (Fremdenprüfungen, Privatschülerprüfungen) erworben werden, soweit die Länder solche Prüfungen in den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorsehen. Nichtschülerprüfungen sind staatliche Prüfungen. Sie werden nach den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen von Prüfungsausschüssen abgenommen, die an öffentlichen Schulen bestehen oder von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde aus Lehrern öffentlicher Schulen unter Vorsitz eines Beauftragten der Behörde gebildet werden.

I.

Für die Gestaltung der Nichtschülerprüfungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen wird folgendes empfohlen:

1. Die prüfenden Stellen sollen nach Möglichkeit für einen längeren Zeitraum mit der Durchführung der Nichtschülerprüfungen betraut werden, um durch die Kontinuität in der Prüfungstätigkeit pädagogische Erfahrungen mit Nichtschülerinnen und Nichtschüler sammeln und nutzen zu können. Die Prüferinnen und Prüfer sollen möglichst über Erfahrungen in der Unterrichtung und Prüfung Erwachsener verfügen.
2. Bei der Durchführung von Nichtschülerprüfungen sollen pädagogische Besonderheiten des vorhergehenden Bildungsganges möglichst berücksichtigt werden. Bei erwachsenen Prüflingen empfiehlt es sich, in den Aufgabenstellungen Bezüge zu den Berufs- und Lebenserfahrungen der Prüflinge herzustellen. Die allgemeinen Prüfungsanforderungen bleiben dadurch unberührt.
3. Die Länder ermöglichen es staatlich genehmigten Ersatzschulen, von den Prüfungen Kontakt zu den prüfenden Stellen aufzunehmen. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung können von den Schulen für die von ihnen vorbereiteten Prüflinge geschlossen bei der zulassenden Stelle eingereicht werden. Eine angemessene Vorbereitung auf die Prüfung gilt damit als nachgewiesen. Die Zulassung zur Prüfung kann jedoch grundsätzlich nicht früher erfolgen, als dies bei normalem Schulbesuch in Vollzeitform möglich gewesen wäre.
4. Die Zahl der Prüfungsfächer soll sich auf ein vertretbares Maß erstrecken. In der Regel werden nicht mehr als acht Fächer geprüft, darunter alle obligatorischen Prüfungsfächer der staatlichen Abschlußprüfung für Schüler. Bei Ausbildungsgängen, die eine größere

Anzahl von Prüfungsfächern erfordern (wie z.B. bei der Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker), steht es den Ländern bei Schülern staatlich genehmigter Ersatzschulen frei,

- a) bei Wahrung der Einheit der Prüfung den Prüfungsablauf innerhalb eines Prüfungstermins zu entzerren,
- b) die Zahl der Prüfungsfächer durch die Anerkennung von Vorleistungen in einzelnen Fächern zu reduzieren, sofern diese nach Feststellung der Schulaufsicht hinsichtlich Qualität und Quantität den an öffentlichen Schulen erbrachten Leistungen gleichwertig sind.
- c) Bei zukünftigen Regelungen für Nichtschülerprüfungen soll darüber hinaus durch fachübergreifende komplexe Aufgabenstellungen eine Reduzierung der Prüfungsfächer unter Wahrung des Prüfungsniveaus und -umfangs ermöglicht werden.

6. Auf Antrag von staatlich genehmigten Ersatzschulen können es die Länder ermöglichen,

- a) in die Prüfungsausschüsse bzw. Fachprüfungsausschüsse geeignete Lehrkräfte dieser Schulen, sofern sie eine entsprechende Lehrbefähigung oder Qualifikation besitzen, als Mitglieder, jedoch nicht als Vorsitzende zu berufen,
- b) Aufgaben für die schriftliche Prüfung entsprechend dem Verfahren an vergleichbaren öffentlichen Schulen vorschlagen zu lassen und
- c) die Prüfung in den Räumen dieser Schulen durchzuführen.

II.

Soweit die Länder dies vorsehen, gelten diese Empfehlungen auch für staatliche Prüfungsausschüsse, die auf entsprechenden Antrag an Ergänzungsschulen und an Weiterbildungseinrichtungen, die regelmäßig Lehrgänge zur Vorbereitung auf Nichtschülerprüfungen anbieten (z.B. Volkshochschulen), eingerichtet werden. Voraussetzung ist eine Regelung der Schulaufsicht entsprechend den Regelungen für Ersatzschulen nach dem Privatschulrecht der Länder. Im übrigen kann Abschnitt 1 Nr. 3 entsprechend gelten. Ferner finden die Empfehlungen entsprechende Anwendung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen, die von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen bzw. als geeignet anerkannt sind. Die Empfehlungen zur Gestaltung der Nichtschülerprüfungen für Fernunterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.06.1993) behalten darüber hinaus ihre Gültigkeit.